

# SG Eichenlaub Eichenkofen e. V.

# Satzung

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft Eichenlaub Eichenkofen e. V. und hat seinen Sitz in Erding, Stadtteil Eichenkofen.
- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dies gilt auch für alle Mitglieder dieses Vereins.
- IV. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

#### § 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen
  - Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen
  - Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung
  - Pflege der Schützentradition und des Brauchtums.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.

- III. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und Pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- IV. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- V. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Schützenmeisteramt, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- VI. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

# § 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.
  - Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene zwei Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
  - 2) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen eine Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt diese mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - den Vereinszweck nach Kräften zu fördern
  - die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen
  - den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen
  - die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

# § 7 Mitgliedsbeitrag

- Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.

# § 8 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen

- Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10% der wahlberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

# § 10 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
  - das Schützenmeisteramt
  - der Vereinsausschuss
  - die Mitgliederversammlung
- II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

#### §11 Das Schützenmeisteramt

- I. Es besteht aus dem
  - 1. Schützenmeister
  - 2. Schützenmeister
  - Schatzmeister/Kassier
  - Schriftführer
  - Sportleiter.
- II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- IV. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- V. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

#### § 12 Der Vereinsausschuss

- I. Er besteht aus dem
  - Schützenmeisteramt
  - von der Mitgliederversammlung gewählten
    - o 2. Schatzmeister
    - o 2. Sportleiter
    - o 1. Jugendleiter
    - o 2. Jugendleiter
    - Pressewart
    - Waffenwart
    - Verantwortlicher für die Fahnenabordnung
    - Damenleiter
    - Jugendsprecher
  - Ehrenschützenmeister
- II. Er ist zuständig
  - in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten
  - in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.
- IV. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- V. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

#### § 13 Mitgliederversammlung

I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Aushang im Vereinslokal und Bekanntmachung im Erdinger Anzeiger. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch hierüber geladen werden.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
  - Bericht des 1. Schützenmeisters
  - Bericht des Schatzmeisters/Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung
  - Prüfungsbericht der Kassenprüfer
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Entlastung des Schatzmeisters/Kassiers
  - Entlastung des Schützenmeisteramtes (nur nach Ablauf der Wahlperiode)
  - Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer
  - Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
  - Anträge (wenn ein solcher bis zur Einberufung eingegangen ist)
  - Satzungsänderungen
  - Verschiedenes
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- V. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- VI. Eine Abstimmung über Anträge, welche nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, ist nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes zulässig.
- VII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

#### § 14 Beurkundung von Beschlüssen

- I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder einem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

## § 15 Satzungsänderung

- Für Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- II. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den neuen Satzungstext gewährt wurde.
- III. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Schützenmeisteramt von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 16 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Stadtteil Eichenkofen zu verwenden hat.

## § 17 Vereinsordnungen

Der Vereinsausschuss ist berechtigt Vereinsordnungen zu beschließen. Hierfür reicht eine einfache Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

# § 18 Schützenjugend

- I. Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Hier scheiden sie zum Ende des Kalenderjahres aus, indem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- II. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
- III. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
- IV. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, so entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

Diese Satzung wurde von der Mitgliede mit den Stimmen aller anwesender Mi	<u>-</u>	<del></del>
Eichenkofen,2022	Andreas Daimer  1. Schützenmeister	Günther Hellinger  2. Schützenmeister